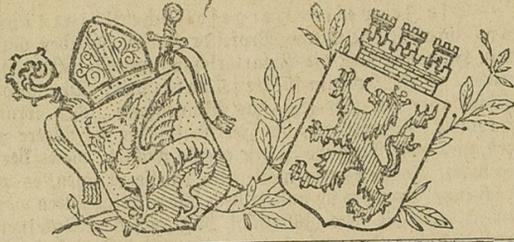


# Malmédy-St. Bither Volkszeitung

Kreisblatt

für den Kreis Malmédy.



General-Anzeiger

für den Kreis Malmédy.

Nr. 26.

Mittwochs-Ausgabe.

Organ der Zentrumspartei des Kreises Malmédy.

Die „Volkszeitung“ erscheint Mittwochs u. Samstags. Bezugspreis: durch die Post 1,25 Mk. auschl. Bestellgeld, in der Expedition abgeholt 1,20 Mk. vierteljährlich. — Einzelnummer 10 Pfg.

Inserate kosten 10 Pfg. die 47 mm breite Spaltenzeile oder deren Raum, 10 Pfg. Resten, 97 mm breit, 40 Pfg. 2 a 4 teilige S r a t i s beilagen: Eifel-Sonntags-Bl., Illustr.-Familienbl.

45. Jahrgang. St. Bith 30 März 1910

Redaktion, Druck und Verlaag: Hermann Doepgen, St. Bith (Eifel).

## Abonnements-Einladung

auf die  
**Malmédy-St. Bither Volkszeitung**  
Kreisblatt für den Kreis Malmédy  
General-Anzeiger für den Kreis Malmédy  
mit den  
zwei achtsseitigen Gratisbeilagen  
„Illustriertes Familienblatt“ (Mittwochs)  
„Eifeler Sonntagszeitung“ (Samstags).

Am 1. April beginnt ein neues Quartal. Wir bitten, die Bestellungen schon jetzt erneuern zu wollen, damit die Zustellung keine Unterbrechung erleidet.

Die Malmédy-St. Bither Volkszeitung kostet durch die Post bezogen vierteljährlich nur 1,25 Mk. (ausschließlich Bestellgeld), in der Expedition abgeholt 1,20 Mk.

Der Verlag.

## Politische Rundschau.

Inland.

— Der Kaiser, die Kaiserin und Prinzessin Viktoria Luise treffen, wie jetzt feststeht, am 4. April in Homburg v. d. S. ein und nehmen im Schloß Wohnung. Es ist ein Kururlaub von drei Wochen in Aussicht genommen. Die Kaiserin und Prinzessin Viktoria Luise werden eine Väderkur gebrauchen, der Kaiser wird sich auf die Luftkur beschränken. Von Homburg geht der Kaiser zu kurzem Aufenthalt nach Urville und dann Anfangs Mai nach Wiesbaden zu einem etwa achtägigen Aufenthalt.

— Dem Reichsanwalt von Bethmann Hollweg hat der König von Italien bei seinem Empfang am Dienstag den Annunziatenorden verliehen, die höchste Auszeichnung in Italien. Als Träger dieses höchsten italienischen Ordens gehört der Reichsanwalt in gewissem Sinne zu den Gliedern des italienischen Königshauses. Damit ist zugleich besonders hervorgehoben, wie angenehm seine Persönlichkeit dem Könige von Italien ist.

— Der Zentrumsturm. Wie fest, allen Anläufen der vereinten Gegner zum Trotz und allen Propheten, die fast berufsmäßig dem Zentrum für absehbare Zeit seinen Untergang weissagen, zum Gespötte, das Zentrum als politisches Partei-

gebilde dasteht, betont wieder Eduard Bernstein in der letzten Nummer (5) der Sozialistischen Monatshefte, indem er schreibt:

Wie fest das Zentrum tatsächlich bei seinen Wählern sitzt, hat jetzt wieder die Wahl in Mülheim-Wipperfürth gezeigt, wo es bei der Hauptwahl der intensiven Agitation von Sozialdemokraten plus Nationalliberalen nicht einmal gelungen ist, einen Rückgang der Zentrumstimmen zu erwirken. Dieser Wahlkampf hat für das Zentrum nur bestätigt, was wir seit Jahrzehnten schon haben vollziehen sehen. Im Verlauf der neunziger Jahre des abgelaufenen Jahrhunderts wurde das Zentrum militär- und marinestromm. Das schadet ihm so wenig, daß es bei der Reichstagswahl von 1898 seine Mandate von 96 auf 102 vermehrte. Im Jahre 1902 half es die Zoll-erhöhung samt der Geschäftsordnungsänderung im Reichstag durchzusetzen. Das hat es gerade zwei Sitze gekostet, während seine Wahlstimmen von 1 455 000 auf 1 875 000 stiegen. 1906 half es die Stengeldige Finanzreform zustande bringen, und bei der Neuwahl gleich darauf stieg trotz des Sottentotenlärms, und obgleich die Gefolgschaft des Zentrums durch die Konfessionsfrage begrenzt ist, die Zahl seiner Wähler auf 2 183 000, die seiner Mandate von 102 auf 105. Und jetzt, nachdem es die Steuererhöhung von 1909 zusammengebracht hat, hält es seine Wähler wieder so fest zusammen wie keine andere bürgerliche Partei. Man mag sich darüber zu sehr pessimistischen Betrachtungen veranlaßt fühlen, aber der Politiker hat die Dinge so zu nehmen, wie sie sind, das heißt die politischen Kräfte so in Rechnung zu stellen, wie sie faktisch wiegen, und nicht wie er wünscht, daß sie wiegen mögen.

— Freie Fahrt für die Kranken Angehörigen von Eisenbahnen. Die Freifahrtordnung der preussisch-hessischen Staatsbahnen hat eine bemerkenswerte Ergänzung im Interesse der erkrankten Familienmitglieder der mittleren und unteren Beamten erhalten. Diesen wird freie Fahrt gewährt bei Reisen zum zuständigen Bahnarzt; ferner zum Anpassen oder Instandsetzen von Verbandstücken, Brillen, Bruchbändern und sonstigen mechanischen Vorrichtungen, soweit diese zur Herstellung oder Erhaltung der Gesundheit oder Erwerbsfähigkeit auch nach beendigtem Heilverfahren nach bahnärztlicher Bescheinigung notwendig und weder am Wohnorte des Erkrankten noch außerhalb ohne seine Anwesenheit zu beschaffen sind. Freie Fahrt gibt es auch bei bahnärztlicher oder, in Ermangelung einer solchen, privatärztlicher Bescheinigung der Notwendigkeit für Reisen zu Spezialärzten, nach Krankenhäusern und Kliniken in der Nähe des Wohnortes. Die freie Fahrt wird endlich nötigenfalls auch den zur Begleitung erforderlichen Angehörigen gewährt. Dieselben Bestimmungen gelten für erkrankte Familienmitglieder der Mitglieder der Eisenbahnrentenanstalten sowie nötigenfalls die zur Begleitung erforderlichen Angehörigen, wenn sie zum zuständigen Kassenarzt oder zu einem von der Krankenkasse bestellten Spezialarzte reisen. Bei dieser Gelegenheit ist

auch den Unternehmern für die Lieferung von Schranken oder ihren Vertretern freie Fahrt in zweiter Wagenklasse zu Vorbereitung und zur Ausführung der örtlichen Arbeiten gewährt worden. Deren Monteure und Arbeiter erhalten freie Fahrt in der dritten Wagenklasse.

— Witwenunterstützungen in Kriegervereinen. Der Deutsche Kriegerbund hat am 22. März, dem Geburtstag weiland Seiner Majestät Kaiser Wilhelms des Großen, an Unterstützungen für hilfsbedürftige Witwen gestorbener Vereinskameraden unter Genehmigung der von den Vereinsvorständen auf dem Instanzenwege eingereichten Gesuche 44 650 Mk. aus der Bundeskasse gezahlt.

— Die Barfrankierung beim Etat der Reichspost. Auf eine bezügliche Äußerung des Abgeordneten Maden bei der Beratung des Postetats sagte der Staatssekretär: „Der Herr Abg. Maden hat dann weiter erwähnt, daß die bayerische Verwaltung jetzt mit der Barfrankierung vorgegangen sei, diese mache aber nur einen Versuch. Die Barfrankierung stellt eine sehr große Erschwerung des Betriebes dar. Jetzt muß jeder seine Sendungen mit Marken besetzen und niemand braucht z. B. die 10 000 Karten oder Briefe, die von einer Firma ausgeliefert werden, zu zählen. Kommen aber Briefe, die bezahlt werden, in die Frankierungsmaschine, so ist dauernde Aufsicht notwendig, denn in dem Moment, wo der Brief aus dem Bereich der Postanstalt herauskommt, hört auch jede Kontrolle auf. Nun werden Sie mir zugestehen, ein solcher Stempel ist viel leichter nachzumachen und aufzubriden als Postwertzeichen, von denen Sie ja wissen, daß sie, um Fälschungen vorzubeugen, auf Papier hergestellt werden, welches Fälschungen erschwert. Die ganze Sache muß dann unter strenger Aufsicht gestellt und kann nicht nur einem Beamten anvertraut werden, sondern es müssen mehrere Beamte dabei sein. Die Briefe müssen genau gezählt werden. Dann sagt aber der eine Beamte, es sind 1 000, der andere dagegen, es sind 999. Jedenfalls wird dadurch der Postverwaltung viel Mühe und Arbeitskraft zugemutet.“

Ausland.

— Ein Engländer über die allgemeine Wehrpflicht. In einem bemerkenswerten Artikel, den der englische Journalist Blatchford in der Londoner Zeitung „Daily Mail“ veröffentlicht, werden die Vorteile geschildert, die die allgemeine Wehrpflicht für die englische Nation mit sich bringen müsse. Der Verfasser führt aus, daß er selbst Soldat gewesen sei, und daß er daher die feste Überzeugung habe, daß die allgemeine Wehrpflicht eine große Wohltat für England sein würde. Er weist dabei auf den Unterschied hin, den man bei Soldaten, die aus dem Arbeiterstande der großen englischen Industriestädte hervorgegangen sind, beobachten könne, wenn sie in die Armee eintreten, und wenn sie einmal sechs Monate

## Ueber die Hagenbed'sche Straußenfarm

in Hamburg-Stellingen ist in der „Kolonialen Zeitschrift“ das Nachstehende zu lesen:

Es ist zuerst mit großem Kopfschütteln betrachtet worden, als Herr Hagenbed daran ging, in dem bekanntlich keineswegs so angenehmen Klima von Hamburg eine Straußenfarm zu errichten. Aber selbst die Skeptiker müssen jetzt zugeben, daß seine Rechnung eine richtige gewesen ist. Seit Frühjahr 1909 besteht die Straußenfarm und die bisher erzielten Resultate lassen an den Erfolgen nicht mehr zweifeln. Die Akklimatisierungsversuche mit Straußen hat Herr Hagenbed schon seit dem Winter des Jahres 1903 und 1904 betrieben. Schon damals überwinterten die ersten afrikanischen Strauße sowie auch ein Zweilappentaukar im Tierpark in ungeheizten Räumen und wurden täglich ins Freie gelassen, ohne daß die Kälte den Tieren irgendwie geschadet hätte. Bei der früheren Methode, die Strauße in kleinen warmen Räumen zu halten, hat Herr Hagenbed mancherlei Verluste gehabt, die, wie sich jetzt ergeben hat, auf schlechte Luft in begrenzten Räumen und auch auf den Mangel an Bewegung zurückzuführen waren.

Der erste Plan, eine Straußenfarm in Hamburg einzurichten, entstand in Herrn Hagenbed in Niizza, und selbst die größten Bedenken von Fachleuten hielten ihn nicht ab, seinen Plan durchzuführen. Bis zum 6. September 1909 waren in der Farm 13 prächtige afrikanische und ein amerikanisches Straußenküken ausgebrütet worden. Sämtliche Vögel befanden sich bisher in einem kräftigen Zustand und es besteht die feste Hoffnung, daß alle groß gezogen werden.

Beim Eintritt in die Straußenfarm kommt man zuerst zu der großen Schutzhalle, welche eine große Wiese einschließt. Die Schutzhalle ist 42 Meter lang und acht Meter breit, besitzt drei Tore und ist rings herum mit Fenstern ausgestattet, die je nach der Windrichtung geöffnet werden. Die große Wiese rings um diese Schutzhalle herum ist für die Strauße ein geeigneter Dummelplatz, auf dem bequem 120 Strauße untergebracht werden können. In der Mitte der Wiese sehen wir ein 30 Meter langes Schutzdach, unter dem eine Futterstation eingerichtet ist. Ebenso ist ein kleiner Teich angelegt, in welchem die Strauße baden. Von diesem großen Gehege führt der Weg zu den im Osten gelegenen Einzelgehegen für die Straußenzuchtpaare. Diese Gehege bestehen aus fünf kleinen Doppelhäusern mit nach Süden gerichteten Windfängen.

Die Strauße sind in der Farm in fünf geographischen Varietäten vertreten: Somalis, ostafrikanische, westafrikanische, Kap-Strauße und Strauße von Abubaama, einem Nebenfluß des Blauen Nil. Ferner finden wir für erholungsbedürftige und kranke Strauße ein eigenes Heim. Dieses Haus hat namentlich für frisch importierte Strauße besondere Bedeutung, weil diese von der Seereise angegriffenen Tiere zunächst einen Schutzraum brauchen.

Endlich führt uns der Weg in das Straußenkükenhaus, das mit einem Auslauf für die Küken versehen ist. An der rechten Seite desselben befindet sich in der Mitte ein Ausbau, in welchem die Brutmaschine liegt. Hier werden die Straußenküken Tag und Nacht in einer stets bestimmten Temperatur gehalten. Auf der gegenüberliegenden Seite ist ein langer, durch eine Glaswand von dem Beschauer getrennter Raum, in welchem die Küken Aufnahme finden. Sind die Küken aus dem Ei geschlüpft, so verbleiben sie zunächst noch in der Wärme, werden dann aber auf den in dem Kükenraum befindlichen Sand gesetzt, der ebenfalls etwas angewärmt ist. Da die Küken in den ersten zwei Monaten gegen regnerisches Wetter geschützt sein müssen, so ist diese Vorrichtung für dieselben hier ausgeführt. Bei sonnigem Wetter laufen die Küken nach einem unmittelbar an den Raum anschließenden Kleeelde aus.

Hagenbed verfolgt in der Heranziehung eines guten Vogels bestimmte Methoden. Schon um das Beste vom Besten zu züchten, sind die Strauße in fünf Varietäten aufgestellt worden. Diese Varietäten entsprechen nach langjähriger Auswahl heute den schönsten und besten Tieren, die es überhaupt gibt. Und selbst unter diesen Tieren wird nur das Beste herausgezucht, um eine Paarung zu bewirken. Hagenbed hat die Beobachtung auf anderen Straußenfarmen gemacht, daß die Nachzucht gewöhnlich in degenerierten Vögeln bestand. Er hält deshalb an dem Grundsatz fest, daß jede Straußenfarm, wo dieselbe auch immer bestehen möge, stets für frisches Blut zu sorgen hat, um kräftigeres Zuchtmaterial für bessere Federn heranzuziehen. Dieser Standpunkt ist für ihn auch bei Beobachtung der vorn geschilberten Zuchtmethoden maßgebend.

Der Strauß legt gewöhnlich per Gelege 12—15 Eier. Diese Zahl kann, wenn das Ausbrüten mit einer Brutmaschine geschieht, bedeutend erhöht werden. Es kann alsdann mit einer Anzahl von jährlich 30 guten Eiern von je einer Henne gerechnet werden. Das Ausbrüten mit der Brutmaschine und die Aufzucht der Küken erfordert mancherlei Aufmerksamkeit. Die

Eier müssen 40—42 Tage in der Brutmaschine liegen bleiben bis die Küken herauskommen, dann bleiben dieselben noch 2 Stunden in der Brutmaschine, um gut abzutrocknen und kommen erst dann in den vorn näher beschriebenen Raum. In den ersten zwei Tagen dienen ihre eigenen Eierschalen, in ganz kleinen Stüde zerhackt, als Futter. Darauf gibt man ihnen etwas Luzerne oder Alfalfa. Von diesem Futter leben sie ungefähr zwei Monate. In schönen sonnigen Tagen läßt man die Küken ins Freie, treibt sie dagegen bei regnerischem Wetter wieder in den Schutzraum. Erst nach sechs Wochen beginnt man mit der Abhärtungsmethode und zwar dadurch, daß man sie in ungeheizte Räume setzt und auch bei kalter und nasskalter Witterung gelegentlich im Freien läßt. Hagenbed hat mit dieser Methode stets gute Erfolge erzielt. Schon in der sechsten Woche bekommen die Küken daselbe Futter wie die alten Vögel. Säckelchen mit Mais, Kleie und Gerste vermengt. Außerdem erhält jeder alte Strauß täglich ein Pfund von rohen Knochen, in kleine Stüde zerhackt.

Die ersten Federn werden bereits nach sechs Monaten geerntet und von da an alle weiteren neun Monate. Um den Strauß seiner Federn zu berauben, wird ihm eine Art Haube gewöhnlich ein Strumpf über den Kopf gezogen. Durch eine Bretterplanke wird er eingeklemmt, so daß das Federrupfen ohne Gefahr für die damit Betrauten geschehen kann. Die großen und langen Federn werden soweit abgeschnitten, daß die Spulen mit etwa fünf Zentimeter Stielen stehen bleiben. Nach etwa drei Monaten sind diese Spulen reif, werden von den Vögeln gewöhnlich selbst ausgerupft oder können dann auch ohne Schmerz für die Tiere entfernt werden.

Wenn man diese weitgehenden Arbeiten Hagenbeds betrachtet, so macht sich der Wunsch rege, daß der Straußenzucht in unseren Kolonien, da, wo dies nur immer möglich ist, die größte Beachtung gewidmet wird. Die Straußenzucht wird sich stets als ein rentables Geschäft erweisen. Ihr Absatzgebiet ist ein stets gesichertes. Bei einem Blick auf die neueste Statistik finden wir, daß aus der Kapkolonie im Jahre 1907 allein 598 267 englische Pfund Straußenfedern exportiert wurden, die einen Wert von 37 303 194 Mark repräsentierten, und es ist ferner festgestellt, daß in Südafrika von jedem erwachsenen Strauß ein Nettogewinn von 50—60 Mark erzielt wird. Es entsteht da wohl mit Recht die Frage, ob nicht in unseren deutschen Kolonien das, was in der britischen Kapkolonie geschieht, ebenso gut geleistet werden könne.



ere Verletzungen  
waren 8 Stüt-  
glieder von at-  
25 innere, 19  
Rippen, eben-  
en Beinen, 9 von  
weniger schweren

u de am Rad-  
rat, wie er es am  
kauf eines neuen  
chtige zu treffen.  
e nicht lange. Er  
er bekannten und  
h räder aus.  
dem Namensschild  
wert ist und daß,  
id-Werben August  
t ist, weil dieses  
aus Deutschlands  
a die außerordent-  
seiner sämtlichen  
wird.

Eine wahre Fund-  
Buch Der häusliche  
eben ausführlicher  
mäßigen Pflege und  
bei Unglücksfällen  
Krankheiten aller  
Art, Reinigung,  
nsten Gegenstände,  
mittel usw. Wer  
er sich Schmerzen  
n, wenn ein Men-  
n, glücklichen  
ffe sich dieses Buch  
ner Reichhaltigkeit  
r Zulassung nur  
in S. 61.

ungen.  
ung,  
mit Schweinen.  
er Verbreitung der  
es Rotlaufes der  
Teilen Deutschlands  
im Handelsverkehr  
ausgesetzt und ge-  
ich hiermit gemäß  
Abs. 2 und § 27  
Unterdrückung von  
1894 (R.-G.-Bl.  
strafgesetzbuches vom  
1881 S. 128, 1894  
vom 27. Juni 1895  
der Reichsgewerbe-  
Genehmigung des  
nd Forsten für die

a Viehhändlern be-  
dem allgemeinen  
Transport solcher  
bahn, auf Schiffen  
die so eingerichtet  
mitteln und anderen  
er besonderer Schrift-  
stattet. Die Geneh-  
führen und den im  
vorzuziehen.  
nsportunternehmern  
Beförderung von  
ter der Bedingung  
le nach jedem Ge-  
gründlichen Reini-  
unschädliche Befesti-  
streu (Stroh, Säge-  
nach des Fuhrwerks  
weinen in Berührung  
er Woche mit heißer  
schen und mit Kalt-  
dere zum Transport  
der zu Handels-  
renutzt werden, sind  
nger zu befreien und  
rem Gebrauch öfter,  
mit heißer Seifen-  
länglich anzustreichen.  
Schweinemärkte ab-  
ndlichen, zur Unter-  
n, Büchten und Be-  
nachen und gründlich  
Seifen- oder Soda-  
aufstreichen. Die Fuß-  
sch jedem Markte mit  
aufstreichen. Dasselbe  
öfentlern und Kampfen

trollbuch nach dem im Anhang beigegebenen Muster bei sich haben, aus dem der Name und der Wohnort des Besitzers der Schweine und des Transportführers zu ersehen ist, und in das sie sofort nach dem An- oder Verkauf von Schweinen die in dem Muster vorgegebenen Angaben einzutragen haben. Die Eintragungen sind mit Tinte oder Tintenstift zu bewirken. Die Zahlen in den Spalten 3, 7 und 8 sind in Buchstaben anzugeben. Bevor das Kontrollbuch in Gebrauch genommen wird, ist darin von der Ortspolizeibehörde zu bescheinigen, für wen es bestimmt ist und wieviele nummerierte Seiten es enthält.

Das Kontrollbuch ist den beamteten Tierärzten, den Beamten der Ortspolizeibehörde, den Ortsvorstehern, den Zollbeamten und den Gendarmen auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

Eine Veräußerung oder Entfernung von Schweinen aus solchen Transporten darf nur dann stattfinden, wenn alle zu dem Transport gehörenden Schweine von einem beamteten Tierarzt untersucht und gesund befunden worden sind und wenn der beamtete Tierarzt den Untersuchungsbesund unter Angabe des Datums in die letzte Spalte des Kontrollbuchs eingetragen hat. Diese Bescheinigung gilt fünf Tage und bedarf der Erneuerung, wenn die Veräußerung nach Ablauf dieser Frist fortgesetzt werden soll, oder wenn dem Bestande Schweine zugeführt werden, deren Gesundheit nicht durch eine höchstens fünf Tage alte Bescheinigung eines beamteten Tierarztes bezeugt ist.

Die Kontrollbücher sind vom Besitzer mindestens ein Jahr lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

§ 6. Die Kosten der Untersuchungen und Bescheinigungen (§ 5) fallen den Händlern zur Last.

§ 7. Wenn in einem Schweintransporte (§ 4) ein Schwein verendet oder wegen Krankheitsercheinungen getötet oder geschlachtet wird, so ist der Transport zu unterbrechen und der Ortspolizeibehörde sofort Anzeige zu erstatten. Diese hat ohne Verzug den beamteten Tierarzt zuzuziehen. Aus dem Bestande darf kein Schwein entfernt oder mit anderen nicht zum Bestande gehörigen Schweinen in Berührung gebracht werden, bevor der beamtete Tierarzt die Todesursache oder Krankheit festgestellt oder die Ortspolizeibehörde den Bestand freigegeben hat.

§ 8. Die Ortspolizeibehörden, die beamteten Tierärzte und die Gendarmen haben die Befolgung der Vorschriften dieser landespolizeilichen Anordnung zu kontrollieren. Den Beamten ist daher der Zutritt zu den in Betracht kommenden Räumlichkeiten jederzeit zu gestatten.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verurteilt ist, den Strafvorschriften des § 328 des Strafgesetzbuches, der §§ 66 Ziffer 4 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes vom 20. Juni 1880 u. 1. Mai 1894 und des § 148 Abs. 1 Ziffer 7a der Reichsgewerbeordnung (R.-G.-Bl. 1900 S. 871).

§ 10. Diese Anordnung tritt am 1. April d. J. in Kraft, ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die eingangs bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

Der noch in Kraft befindliche § 6 der Anordnung vom 29. März 1904 (Beilage zu St. 15 des Amtsblattes) wird hiermit aufgehoben. Unberührt bleiben die bestehenden Bestimmungen über die veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung der Schweinemärkte und der öffentlichen Schweineverkäufe, sowie der Gast- und Händlerhallungen. **Machen, den 22. März 1910.**  
Der Regierungs-Präsident. J. B.: Busenitz.

### Gebührentarif

zur vorstehenden landespolizeilichen Anordnung, betreffend den Handel und Verkehr mit Schweinen.

Die Höhe der von den Händlern gemäß § 6 der Anordnung an die beamteten Tierärzte zu entrichtenden Vergütungen für die Vornahme der Untersuchungen und für die Ausstellung der Bescheinigungen ist der freien Vereinbarung unter den Beteiligten überlassen. In Ermangelung einer gültigen Einigung wird von mir die Gebühr wie folgt festgesetzt werden:

1. Für jede am Wohnorte des beamteten Tierarztes oder in einer Entfernung von weniger als 2 km vom Wohnorte stattfindende Untersuchung eines Transportes einschließlich der Ausstellung der Gesundheitsbescheinigung	für	1 bis 25 Schweine	2 Mk.
"	"	26 " 50 "	3 "
"	"	51 " 75 "	4 "
"	"	76 " 100 "	5 "
"	"	mehr als 100 "	6 "

2. Für jede in einer Entfernung von 2 km und mehr vom Wohnorte des beamteten Tierarztes stattfindende Untersuchung einschließlich der Ausstellung der Gesundheitsbescheinigung die in der königlichen Verordnung vom 25. Juni 1905 (Ges.-S. 250) festgesetzten Reiseflohen und Tagegelde mit der Maßgabe, daß bei gleichzeitiger Untersuchung von Transporten mehrerer Besitzer die Gebühren entsprechend zu verteilen sind.

3. Für jede gelegentliche Beaufsichtigung von Viehmärkten erfolgende Ausstellung von Gesundheitsbescheinigungen für Marktschweine

für	1 bis 25 Schweine	1 Mk.
"	26 " 50 "	1,50 "
"	51 " 100 "	2 "
"	mehr als 100 "	3 "

Die festgesetzte Entschädigung unterliegt der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

**Machen, den 22. März 1910.**  
Der Regierungs-Präsident. J. B.: Busenitz.

### Bekanntmachung

Um die ohne persönliche Adresse zur Versendung kommenden Briefsendungen, die sogenannten Chiffrebriefe, vor der Abholung durch Unbefugte zu schützen, werden vom 1. April ab die Postanstalten, die sich mit der Ausgabe von Briefen befassen, auf Wunsch Postlagerkarten ausstellen. Die Ausfertigung der Postlagerkarte ist am Schalter der Postanstalt, wo die Abholung der Briefe stattfinden soll, zu beantragen. Die Postlagerkarten weisen eine vorgegedruckte Nummer auf. Briefe, die unter dieser Nummer mit dem Zusatz „Postlagerkarte“ und dem Namen der die Postlagerkarte ausstellenden Postanstalt eingehen, z. B. Postlagerkarte Nr. 47 Berlin W. 8, werden nur demjenigen verabfolgt, der die vom Postamt Berlin W. 8 ausgestellte Postlagerkarte Nr. 47 vorzeigt. Die Postlagerkarte hat Gültigkeit für die Dauer eines Monats, vom Tage der Ausstellung ab bis ausschließlich demselben Tage des

nächsten Monats — also z. B. vom 16. Febr. bis einschl. 15. März —; ihre Gültigkeit kann immer um je einen Monatszeitraum verlängert werden. Für die Ausfertigung einer Karte, ferner für jede Verlängerung der Gültigkeitsdauer wird je eine Gebühr von 25 Pfg. erhoben. Eine Verpflichtung zur Lösung von Postlagerkarten besteht nicht; es können also auch Chiffrebriefe in seitheriger Weise ohne jeden Ausweis bei den Postanstalten abgefordert werden.

Nachnahmekarten und Nachnahmepaketadressen mit anhängender Postanweisung.

Ferner wird im innern deutschen Verkehr für die Versendung von Karten und Paketen mit Nachnahme die Benutzung von Nachnahmekarten und Paketadressen mit anhängender, vom Absender vorzuschreibender Postanweisung zugelassen. Derartige Formulare werden zum Preise von 5 Pfg. für 10 Stück bei den Postanstalten vom 1. Juli ab zum Verkauf bereit gehalten werden. Es ist gestattet, die Formulare durch die Privatindustrie herstellen zu lassen und schon jetzt zu verwenden. Die nicht von der Post bezogenen Nachnahmekarten und Nachnahmepaketadressen müssen jedoch, worauf zur Vermeidung von Zurückweisungen durch die Postanstalten besonders hingewiesen wird, in Größe, Form und Vordruck sowie in Stärke und Farbe des Papiers den amtlichen Formularen genau entsprechen. Musterformulare können in einigen Wochen bei den Postanstalten eingesehen und von Interessenten kostenlos bezogen werden. Die Benutzung der neuen Formulare ist vorläufig in das Belieben des Publikums gestellt. Vom 1. Januar 1911 ab werden zur Versendung von Paketen und Karten mit Nachnahme aber nur noch die Formulare mit anhängender, vom Absender vorgeschriebener Postanweisung zugelassen werden. Vom Publikum auszufüllende Posteinlieferungsscheine.

Um den Schallerverkehr zu beschleunigen, soll geeigneten Firmen usw. das Vorschreiben der Posteinlieferungsscheine gestattet werden. Die hierbei zu benutzenden Formulare werden in Schwarzdruck hergestellt und in Blöcken zu 100 Stück mit vordruckter Blattzahl geliefert. Die Abgabe der Blöcke an das Publikum erfolgt kostenfrei. Die Scheine sind vom Publikum so weit auszufüllen, daß der Annahmehabeant nur den Postvermerk auszufertigen und mit einem Abdruck des Tagesstempels zu versehen sowie bei Werksendungen das Gewicht einzurufen hat.

Postanweisungen mit anhängendem Posteinlieferungsschein.

Im weiteren sollen vom 1. Juli ab Postanweisungen mit anhängendem, vom Publikum vorzuschreibendem Posteinlieferungsschein sowohl mit eingedrucktem Wertstempel zu 10 und 20 Pfg. als auch ungestempelt zum bisherigen Preise ausgegeben werden. Die neuen Formulare sind für die Einzelausfertigung von Postanweisungen bestimmt, während die seitherigen Formulare zu Postanweisungen künftig nur in den Fällen verwandt werden sollen, wo Postanweisungen auf Grund von Einlieferungsbüchern oder Verzeichnissen eingeliefert werden. Bis auf weiteres können jedoch auch die alten Formulare für einzeln einzuliefernde Postanweisungen weiterbenutzt werden. Die neuen Formulare werden, wie bisher die alten, ausschließlich von der Reichsdruckerei hergestellt.

### Bekanntmachung

über die Frühjahrskontrollverammlungen 1910 im Kreise Malmédy.

Die Kontrollverammlungen finden statt: **In Dudler an der Wirtschaft Kohnen am 18. April 10, 15 Uhr Vorm.**

Es haben zu erscheinen die Reservisten, Wehrleute und Ersatzreservisten der Jahresklasse 1897/1909 aus den Ortschaften: **Abbringen, Beilerhäuschen, Braunlauf, Dürler, Dürlerhof, Dürler Mühle, Epeler, Epeler Mühle, Gröfflingen, Hohenbüsch, Lengeler, Madingen, Malscheid, Dudler, Dudler Mühle, Schirm, Thommen, Thommerberg, Thommer Mühle, Wampacher Barade.**

**In Burg-Reuland an der Wirtschaft Reusch am Bahnhof am 18. April 2, 30 Uhr Nachm.**

Es haben zu erscheinen die Reservisten, Wehrleute und Ersatzreservisten der Jahresklasse 1897/1909 aus den Ortschaften: **Alster, Auel, Bracht, Freres Mühle, Hasselbach, Im Koller, Lascheid, Luxhof, Maspelt, Neumühle, Duren, Oberhausen, Peterskirchen, Quard, Reuland, Rechterberg, Steffshausen, Stoubach, Weidig, Beweler, Beweler Mühle.**

**In Schönberg an der Wirtschaft Colonerus am 19. April 10 Uhr Vorm.**

Es haben zu erscheinen die Reservisten, Wehrleute und Ersatzreservisten der Jahresklasse 1897/1909 aus den Ortschaften: **Alfsterieg, Bürgermeisteramt Bommersweiler u. Schönberg, Amelscheid, Ander, Aherath, Eimerscheid, Eimerscheid Mühle, Herresbach, Herresbacher Mühle, Heuem Maltenbach, Rödgen, Schönberg, Sez.**

**In Manderfeld an der Wirtschaft Girten am 19. April 2 Uhr Nachm.**

Es haben zu erscheinen die Reservisten, Wehrleute und Ersatzreservisten der Jahresklasse 1897/1909 aus den Ortschaften: **der Bürgermeisterei Manderfeld und aus Medendorf.**

**In St. Bith an der Wirtschaft Genten am 20. April 10 Uhr Vorm.**

Es haben zu erscheinen die Ersatzreservisten der Jahresklasse 1897/1909; **2,30 Uhr Nachm.**  
die Reservisten und Wehrleute I der Jahresklasse 1897/1909 aus den Ortschaften: **der Bürgermeisterei St. Bith, Crombach und Meyerode ohne Herresbach, Herresbacher Mühle und Valender, je doch aus den Ortschaften Breitsfeld, Fedelsborn, Vorderveim, Galhausen, Heden, Kapelle, Bommersweiler, Meidingen, Döhenbarade, Poteaux, Prümmerberg, Schlierbach, Stein, Steinebrück, Weisten, Weistervenn, Weppeler, Wieschen, Wiesenbach.**

**In Montnau an der Wirtschaft Spoden am 21. April 9 Uhr Vorm.**

Es haben zu erscheinen die Reservisten, Wehrleute und Ersatzreservisten der Jahresklasse 1897/1909 aus den Ortschaften: **Am Bambusch, Amel, Ameler Mühle, Am Kreuz, Am dem Stein, Bod, Born (Bürgermeisterei Recht), Büchel, Croix**

de Sar, Deidenberg, Dilburg, Eibertingen, Halbacher Mühle, Zwelbingen, Kaiserbarade, Königsborn, Meilbenn, Mirfeld, Montnau, Odenval, Recht, Rohrbusch, Salmerweg, Schwarzenvenn, Thirimont, Traumborn, Valender, Vieux-Moulin, Weizenbrück, Wolfsbüsch.

**In Malmédy auf dem Gereonsplatz am 21. April 2,30 Uhr Nachm.**

Es haben zu erscheinen die Reservisten und Wehrleute I der Jahresklasse 1897/1909; **am 22. April 9,30 Uhr Vorm.**

die Ersatzreservisten der Jahresklasse 1897/1909 aus den Ortschaften:

**der Bürgermeistereien Belleaux, Beverce und Malmédy, sowie aus den Ortschaften Engelsdorf (Bürgermeisteramt Recht), Grosbois, Hottleux, Libomont, Pont (Bürgermeisteramt Recht), Sedan, Wall.**

**In Wenwery im Saale von Paul Veyens, früher Herbrandt am 22. April 2,30 Uhr Nachm.**

Es haben zu erscheinen die Reservisten und Wehrleute I der Jahresklasse 1897/1909; **am 23. April 10,30 Uhr Vorm.**

die Ersatzreservisten der Jahresklasse 1897/1909 aus den Ortschaften:

**der Bürgermeisterei Bütgenbach ohne Röchelscheid, Leykail, Bütgenbacher Domäne und Zum grünen Jäger, je doch aus den Ortschaften Bodarwe, Bouffire (Bürgermeisterei Weismes), Bruyeres, Champagne, Esparance, Cucuzaine, Monte Rigi, Outrewarche, Oisfat, Reinardstein, Remonval, Robertville, St. Helena, Schoppen, Steinbad (Bürgermeisterei Weismes), Waterloo, Weismes.**

**In Büllingen an der Wirtschaft Joud am 23. April 2 Uhr Nachm.**

Es haben zu erscheinen die Reservisten, Wehrleute und Ersatzreservisten der Jahresklasse 1897/1909 aus den Ortschaften:

**der Bürgermeisterei Büllingen und den Ortschaften am Mirfelberbüsch, Bütgenbacher Domäne, Halensfeld, Heppenbach (Bürgermeisteramt Amel), Hepscheid, Möderscheid, Möderscheider Mühle, Wereth, Zum grünen Jäger.**

Die Reservisten und Wehrleute I der Jahresklasse 1897-1909 aus den Ortschaften Röchelscheid und Leykau (Bürgermeisteramt Bütgenbach) haben in Montjoie auf dem Marktplatz am 13. April 2,30 Nachm., die Ersatzreservisten aus denselben Orten haben in Montjoie auf dem Marktplatz am 13. April 10 Uhr Vorm. zu erscheinen.

Mit den vorstehend aufgeführten Mannschaften haben auf dem für ihren Wohnort vorgeschriebenen Appellplatz zu erscheinen:

Die zeitig Ganz-, sämtliche Halbinvaliden, Rentenempfänger der Reserve und Landwehr I sowie sämtliche beim Ober-Ersatz-Geschäft als nur garnisondienstfähig anerkannten Mannschaften der Jahresklassen 1897-1909 sowie alle zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften, welche von der Ober-Ersatz-Kommission noch keine endgültige Entscheidung erhalten haben.

Es haben nicht zu erscheinen: Die Mannschaften, welche in der Zeit vom 1. 4.—30. 9. 1898 eingetreten sind.

Weiter wird bemerkt:

1. Die Jahresklasse ist auf dem Paß vermerkt.
  2. Militärpapiere sind mit zur Kontrollversammlung zu bringen.
  3. Die wegen häuslicher Verhältnisse oder Krankheit zurückgestellten Mannschaften haben mit ihrem Jahrgang zu erscheinen.
  4. Die Mannschaften, welche in der Zeit vom 1. Oktober 1902 bis 31. März 1903 eingetreten sind werden am Tage der Kontrollversammlung zur Land- bezw. Seewehr I übergeführt; die Mannschaften, welche in der Zeit vom 1. Oktober 1897 bis 31. März 1898 eingetreten sind, werden am Tage der Kontrollversammlung zur Land- bezw. Seewehr II übergeführt.
  5. Die Eintragung des Ueberrittsvermerks in den Pässen erfolgt nach der Kontrollversammlung.
  6. Das Erscheinen zu einer anderen als der oben befohlenen Kontrollversammlung ist nur mit Genehmigung des Bezirkskommandos gestattet.
  7. Etwas begründete Befreiungsgesuche sind von den Mannschaften aus dem Kreise Malmédy an das Hauptmeldeamt in Montjoie so zeitig einzureichen, daß vor der Kontrollversammlung noch eine Entscheidung durch das Bezirkskommando getroffen und an den Antragsteller mitgeteilt werden kann. Die Gesuche sind durch die Orts- (Polizei-) Behörde zu beglaubigen.
  8. Regenschirme, Stöcke, brennende Pfeifen und Zigarren sind vor dem Auftreten bei Seite zu legen.
- Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß sämtliche Mannschaften des Beurlaubtenstandes für den ganzen Tag, an welchem sie zur Kontrollversammlung befohlen sind, den Militärgesetzen unterworfen sind.  
**Montjoie, den 1. März 1910.**  
v. Grudzielski,  
Major z. D. und Kommandeur des Landwehrbezirks Montjoie.

### Bekanntmachung

In die Südwestafrikanische Schutztruppe können gelegentlich der Ablösung 1910 Mannschaften der Reserve der Jahrgänge 1906 und 1907 eingestellt werden.

Vorbedingung für die Einstellung ist gute Führung und Zuverlässigkeit.

Freiwillige können sich zur Feststellung ihrer Geeignetheit beim Bezirkskommando an einem Vormittage in der Woche bis zum 2. April melden. Unkosten können nicht erstattet werden.

**Montjoie, den 26. März 1910.**  
v. Grudzielski,  
Major z. D. und Kommandeur des Landwehrbezirks Montjoie.

### Bekanntmachung

Auf Grund des Erlasses des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 31. Dezember 1909 — I A III e 7777/09 — wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht daß im Verkehr vom Deutschen Reich nach Oesterreich-Ungarn und umgekehrt für folgende tierische Rohstoffe und giftig-gende Gegenstände Ursprungszeugnisse gemäß Artikel 2 des deutsch-österreichisch-ungarischen Viehseuchenübereinkommens vom 25. Januar 1905 (R.-G.-Bl. 1906 S. 287) beigebracht werden müssen:

- a) für frisches Fleisch von Pferden, Rindvieh, Schweinen, Ziegen und Schafen, sofern es nicht im kleinen Grenzverkehr oder im Post- und Reiseverkehr eingeführt wird,
- b) für frische (rohe, grüne, nur angefaltene, angefaltete, angestrichene) Häute und Felle. Trockene oder durchgefärbte Häute und Felle unterliegen nicht der Zeugnispflicht,
- c) für rohe, nicht trockene Hörner, Hufe, Klauen und Knochen, falls sie nicht im Postverkehr eingeführt werden,
- d) für Därme, Schlünde, Magen und Blasen von Vieh, die weder trocken noch gefalzen sind, soweit sie nicht im Postverkehr eingeführt werden,
- e) für Stalldünger, sofern er nicht im Grenzverkehr eingeht.

Die Ursprungszeugnisse sind nach nachstehendem Muster auszustellen:  
 Ursprungszeugnis  
 für tierische Rohstoffe und giftfängende Gegenstände.  
 (Gültig für 30 Tage.)

Herkunftsart \*) der Ware:

Kreis:

Provinz:

Bundesstaat: Preußen.

Name und Wohnort des Versenders:

Bezeichnung der Ware:

Zahl der Packstücke:

Gewicht der Sendung:

Etwaige besondere Kennzeichnung:

(Marken, Plomben, Stempel):

Bestimmungsort der Ware:

Angabe des Weges bis zur Eintrittsstation:

(eventuell: „siehe Frachtbrief“)

, den Die Ortsbehörde:

(Dienststempel)

Andere Rohstoffe usw. unterliegen bis zu weiteres der Verpflichtung zur Beibringung von Ursprungszeugnissen nicht.  
 Aachen, den 3. März 1910.

Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: Busenich.

### Bekanntmachung.

Auf Grund der unterm 19. März 1886 (Amtsblatt S. 52) von der königlichen Regierung zu Aachen erlassenen Bestimmungen über die Ausführung der periodisch zu wiederholenden Maß- und Gewichtsrevisionen bestimme ich hierdurch, daß im laufenden Jahre die technischen Maß- und Gewichtsrevisionen unter Assistenz des königlichen Herrn Reichmeisters im Kreis Malmedy in folgender Weise stattfinden haben.

1. Am Montag, den 15., Dienstag, den 19. und Mittwoch, den 20. April in der Bürgermeisterei St. Vith.
2. Am Donnerstag, den 21. und Freitag, den 22. April in der Bürgermeisterei Crombach.
3. Am Samstag, den 23. und Montag, den 25. April in der Bürgermeisterei Lommersweiler.
4. Am Dienstag, den 26. April in der Bürgermeisterei Schönberg.
5. Am Mittwoch, den 27. April und Donnerstag, den 28. April in der Bürgermeisterei Manderfeld.
6. Am Freitag, den 29. und Samstag, den 30. April, Montag, den 2. und Dienstag, den 3. Mai in der Bürgermeisterei Neuland.
7. Am Mittwoch, den 4. und Freitag, den 6. Mai in der Bürgermeisterei Reuland.
8. Am Samstag, den 7. Mai in der Bürgermeisterei Bellevaux.

Indem ich hiermit diese Termine öffentlich bekannt gebe, mache ich die Gewerbetreibenden darauf aufmerksam, daß bei dem Vorfinden zum Gebrauche im Gewerbe geeigneter, mit dem gesetzl. Eichungsstempel aber nicht versehenen od. unrichtiger Maße, Gewichte oder Wagen oder bei Entdeckung einer anderen Verletzung der Vorschriften über die Maß- und Gewichtspolizei nach § 369 des Straf-Gesetzbuches oder bei der Verletzung der Vorschriften des Gesetzes betreffend die Bezeichnung des Raumgehaltes der Schankgefäße vom 20. Juli 1881 und nach § 5 dieses Gesetzes eine Geldstrafe bis zu 100 Mk. oder Haftstrafe bis zu 4 Wochen und die Einziehung der vorschriftswidrigen Maße und Gewichte, Wagen oder sonstiger Meßwerkzeuge eintritt. Abweichend von dem bisherigen Verfahren finden die Revisionen jetzt auch Anwendung auf die landwirtschaftlichen Betriebe. In Betracht kommen jedoch nur die landwirtschaftlichen Betriebe, in denen landwirtschaftliche Produkte und Vieh nach den Angaben vorhandener Wiege- und Maßgeräte verkauft werden.

Des Weiteren empfehle ich den Gewerbetreibenden noch besonders ihre Maß- und Wägegeräte, deren Richtigkeit in Zweifel steht, baldigst dem Herrn Reichmeister abzuliefern, indem ich bemerke, daß in den letzten 5 Tagen vor Beginn der Revision zwar derartige Geräte usw. seitens des Herrn Reichmeisters angenommen werden, deren Prüfung vor der Revision jedenfalls aber nicht mehr wird erfolgen können.

Malmedy, den 11. Februar 1910.

Der Landrat. Frhr. von Korff

Auszug  
 aus der General-Gouvernements-Verordnung  
 vom 18. August 1814.

§ 9. Außer den vorstehenden Jagdgesetzen sollen folgende Jagdpolizeigesetze streng beachtet werden p. p.

3. Es ist ferner verboten, daß die Landesbewohner die Hunde mit aus den Dörfern nehmen, oder gar frei, ohne Anhangung eines Anittels, in den Feldern und Holzungen herum laufen lassen. In den Fällen Nr. 2 und 3 dieses Paragraphen sind die Förster autorisiert, die Hunde, Katzen usw. totzuschießen und haben die Eigentümer außerdem noch eine Strafe von fünf Franken zu entrichten.

Vorstehende Anordnung wird mit dem Bemerkten in Erinnerung gebracht daß die Polizeibeamten und Feldhüter wie auch die Kgl. Gendarmerie angewiesen sind, Uebertretungen un-nachlässiglich zur Anzeige zu bringen.  
 Malmedy, den 19. März 1910.

Der Landrat. Frhr. v. Korff.

\*) Als Herkunftsort gilt der Ort, wo die Gegenstände gewonnen werden; bei rohen Hörnern, Hufen, Klauen, Knochen, sowie bei Stalldünger auch der Ort, wo die Gegenstände zusammengebracht werden; bei Fleisch gilt als Herkunftsort der Schlachthof der Tiere, von denen die Ware stammt.

## Volksverein für das kath. Deutschland zu St. Vith.

### Versammlung

am Montag, (dem Feste Mariä Verkündigung) nachm. 6 Uhr im Saale der Wwe. Gentes.

#### Vortrag:

Die neueren Ergebnisse der naturwissenschaftlichen Forschung und die Offenbarung

von stud.theol. Quirin Gith aus St. Vith

Zu zahlreichem Besuche ladet ergebenst ein

Der Geschäftsführer:

Wolff, Lehrer.

## Der Frühjahrs Obstbau-Kursus

an der Landw. Winterschule wird in der Zeit vom 11.-23. April abgehalten. Die Teilnahme ist unentgeltlich.

Anmeldungen nimmt entgegen der Winterschuldirektor

St. Vith, im März 1910.

Flerlage.

## Vieh- und Mobilien-Versteigerung zu Pont.

Am Mittwoch, den 6. April d. Js.

vorm. 10<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr

werde ich auf meinem Hofe mein sämtl. Vieh und die Wirtschaftsgüter

bestehend aus: 1 schwerer Zuchos, 6 trächtige Kühe, 4 träch. Färsen, 2 einj. Rinder, 1 trächt. Schwein, 1 fettes und 2 Faselchweine, 1 Viehhund, 1 Wagen, 1 Karre, 1 Wendepflug (Selbstleiter), 1 belg. Pflug, 1 neue 2fedr. Ackerregge, 1 gew. Egge, 1 Ackerwalze, 1 Dreschmaschine, 1 Häckselmaschine, 1 Windsege, 1 Zentrifuge (Alfa Laval), 15 Sack pr. Saathafser (Goldregen), 4000 Pfd. Saatkartoffeln (Abdul Hamid, up to date, Bismard) und sonstige landw. Bedarfsartikel,

meistbietend gegen Bürgschaft versteigern.

Gegenstände unter 5 Mk. werden bar bezahlt.

Pont.

J. B.: Josef Lehnen.



Zur ersten hl.

## Kinder-Kommunion Gebet- u. Gesangbücher

in grosser Auswahl vorrätig

in der Buchdruckerei d. Bl.

## CARL BOSCH

bis 1891 Teilhaber der früheren Firma Bosch & Haag

Breitestr. 12-14 **Cöln** Man achte genau auf die Strasse:

empfeht Kronleuchter, Lyren, Doppelarme, Laternen für elektr. Licht, Gas u. Azetylen, Spiritusglühlicht, Laternen für Innen- u. Aussenbeleuchtung, Brenner, Zylinder, Glocken, Schirme für Gas- oder Azetylenbeleuchtung, elektr. Glühlichtbirnen, Osramlampen, Gas-Koch- u. Heizapparate

### Spezialität:

Garantiert geruchlose Closetanlagen

in Steingut oder emailliert Eisen, ohne Wasserspülung, für Hotels und Wohnhäuser. Sämtliche Waschbecken, Pissoirs, Ausgussbecken etc. in Steingut und emailliert Eisen, Bade-Einrichtungen, Spültische, Closetstühle

OFFERTEN auf Wunsch speesenfrei

Installateure werden nachgewiesen

## Geschäftsbücher, Hauptbücher, Kassabücher, Tagebücher usw.

### Notizbücher

vorrätig und billig zu haben in der Buchdruckerei d. Bl.

## Holzverkauf.

Am Donnerstag, den 31. d. Mts.,

vormittags 9<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr

werden im Marggraff'schen Saale hier selbst zum Verkauf kommen:

Distrikt Hardt 1 a b: 2620 Fichtenstangen III. Klasse (Baumpfähle), 1755 Fichtenstangen IV. Klasse (Ratten), 680 Fichtenstangen V. Klasse (Bohnenstangen), 20 rm Lärchen und 17 Fichtenstämme mit 4,25 fm Inhalt.

Distrikt Bolmersberg 26 c: 1390 Fichtenstangen III. Klasse, 705 Fichtenstangen IV. Klasse und 400 Fichtenstangen V. Klasse.

Distrikt Erzeborn 17 b: 96 rm Eichenbrennholz  
 Distrikt Mühlenberg 22 b: 88 rm Eichen- und 28 rm Buchenbrennholz.

Auskunft erteilt auf Verlangen der Gemeindeförster Margreue, St. Vith, den 24. März 1910.

Der Bürgermeister:

Dreschers.

**Persil**  
 gibt blendend weiße Wäsche, ersetzt die Rasenbleiche und spart Zeit, Arbeit und Geld! Alleine Fabrikanten: Henkel & Co., Düsseldorf, auch der seit 34 Jahren weltbekanntesten  
**Henkel's Bleich-Soda**

## Ia. Roggenstroh

kauft fortwährend zu den höchsten Tagespreisen  
**Strohulsenfabrik St. Vith.**

**Dalli- Seifepulver**  
 ist und bleibt trotz aller Neuerscheinungen das Allerbeste

## Bereitet den Weg des Herrn!

Erzählungen für Erstkommunikanten von H. Schwarzmann, Religions- und Oberlehrer in Krefeld.

4. Auflage. 384 Seiten. Feinste Druckausstattung. Unübertroffenes Vorbereitungsbuch für Erstkommunikanten.

Preise: eleg. geb. 2.- u. 3,50 M. Durch alle Buchhandlungen. Butzon & Bercker, Kevelaer Rhl.

Verlg. d. Hl. Apostol. Stuhles.

Unserm verehrten II. Vorsitzenden des Eisenbahn-Vereins St. Vith Herrn Bahnhofsvorsteher Meisinger rufen sämtliche Mitglieder in Folge seiner Verletzung nach Serogenrath ein herzliches und gutgemeintes

### Lebewohl

zu. J. A.: Lippold, Vorsitzender.

Ein tüchtiges

## Mädchen

für alle Hausarbeit gesucht. Keine Wäsche.

Frau Ww. Pasch. Köttgen, Cuxen, Bergstr. 20.

Wer verkauft sein Anwesen, Besitztum jeden Zweckes. Off. u. A. Blumenthal, postlagernd Trier.

Tüchtiger

## Fuhrknecht

gegen hohen Lohn sofort gesucht.

A. Kinon, Malmedy.

Bei demselben stehen fünf schwere

## Arbeitspferde

zu verkaufen.

3ehnjähriges

## Alterspferd

zu verkaufen oder auf einen Ochsen zu vertauschen.

Lambh, Libomont.

M

für

Nr. 27.

Ordnung der

## Malmedy

(Kreis)

werden von...  
 sowie in der...  
 genommen.  
 soweit der...

Reid

Der dem Reichs...  
 sicherungsordnung...  
 ziale Versicherung...  
 eine einheitliche...  
 sondere Gesetze...  
 usw. regeln, so we...  
 samten, so vielfach...  
 schneidenden Fragen...  
 großen Gesetze zusam...  
 fein Krankenversiche...  
 sicherungs-gesetz mel...  
 wurs für dafür, daß...  
 auf einem Gebiete...  
 Wer sich dagegen m...  
 Gesetzegebung beschä...  
 Zeit von 1883 bis...  
 nicht immer leicht...  
 einem einzigen Geset...  
 phen) ist zwar groß...  
 phenzahl gegenüber...  
 darauf zurückzuführen...  
 viele überaus lang...  
 zere zerlegt worden...  
 ren Gesetze sind man...  
 ordnung geworden...  
 Das ganze We...  
 same Vorschriften...  
 validen- und Him...  
 Versicherungssträge...  
 und Verfahren...  
 Der Entwurf l...  
 Versicherungsweig...  
 ner Theoretiker la...

## Der

Eine rheinische

1)

Der A

„Ihr seid frei!  
 haarige Gefangen...  
 Britische, blühte den...  
 folgte ihm aus de...  
 „Meinewegen...  
 doch da lassen könn...  
 mich ohnehin bald...  
 „Wir wollen's...  
 Wärter gutmütig...  
 ein anderer Men...  
 für zwei Fäuste w...  
 „Danke für di...  
 spöttisch. „Lieber...  
 „Dreizehn Gro...  
 Holzhaufen.“  
 „Sapperlot! D...  
 dig begehnen!“ D...  
 stoppeln unrahmt...  
 Eine Viertelstun...  
 die Straßen Cöln...  
 Durch das Seve...  
 Schimmel. Der...  
 der die Last seines...  
 Einrad, der noch...  
 Reiters gefeigert...  
 „Der Zirkusre...  
 etwas mehr wie...  
 halben Stunde a...  
 langen Beine fred...  
 im Mund eine ne...  
 „Se, Landsma...  
 rief er dem Reite...  
 mißtrauischen Bl...  
 dem Gannergesich...  
 „Bin selber hi...  
 der Mauer.“